

wendigkeit hervorgerufen, müssen aus Rücksichten der Gerechtigkeit aufrecht erhalten und, wo nöthig, bei der bevorstehenden Reorganisation des Gerichtswesens erweitert und vervollständigt werden. Man darf jedoch nicht besorgen, es werde je eine Vervollkommnung derselben so weit zu gehen haben, daß bei königlichen Gerichten einzelne Beamte ausschließlich der Dolmetscherdienste wegen anzustellen und zu besolden wären; vielmehr werden jene des Wendischen kundigen Juristen in der Hauptsache die Thätigkeit ihrer Collegen theilen, und darum kann, Alles wohl erwogen, der vierte Ausschuss der II. Kammer nur anrathen:

dieselbe wolle im Allgemeinen und nur mit Vorbehalt zweier Abänderungen, welche noch empfohlen werden sollen, den Beschluß der jenseitigen Kammer, die Zuziehung der wendischen Sprache kundiger Juristen zu den Gerichtsbehörden betreffend, zu dem ihrigen machen.

Bei dem vierten Ausschusse der diesseitigen Kammer hat jedoch viel Anklang gefunden, was in der ersten durch den Vicepräsidenten Schenk angeregt worden ist, daß nämlich die Anstellung eines wendisch redenden Accessisten nicht hinreichende Bürgschaften zu gewähren scheine, und es wird deshalb vorgeschlagen,

statt des Wortes

„Juristen“

die Worte

„richterlich befähigter Beamten“

zu setzen.

Ingleichen, da der diesseitige Ausschuss, wie oben angedeutet worden, der Meinung ist, daß aus einer mangelhaften Kenntniß des Deutschen unter Umständen noch zahlreichere Mißverständnisse und demnach Rechtsnachtheile für sächsische Staatsangehörige wendischen Stammes erwachsen dürften, als aus gänzlicher Unkenntniß dieser Sprache, durch welche die Zuziehung eines Dolmetschers an sich schon unumgänglich nothwendig wird, muß folgerichtig der geehrten Kammer empfohlen werden,

daß statt der Worte

„der deutschen Sprache unkundige Angehörige“

die Worte

„der deutschen Sprache nicht ausreichend kundige Angehörige“

gesetzt werden.

Ich werde mir erlauben, nun zum Schlusse den Antrag vorzulesen, wie er sich im Zusammenhange mit demjenigen darstellen würde, was in der ersten Kammer zu dem ursprünglichen Antrage des Ausschusses in Antrag gebracht worden ist, und mit Einschluß dessen, was der vierte Ausschuss der zweiten Kammer nachträglich noch geändert wissen will. Es würde also der Antrag, welchen der vierte Ausschuss an die Kammer bringt, folgendermaßen lauten: „Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer gegen die Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß sobald thunlichst und jedenfalls bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation, durch Anstellung der wendischen Sprache kundiger Juristen, wo möglich richterlich befähigter Beamten bei denjenigen Gerichtsbezirken, welche viel wendische, der deutschen Sprache nicht ausreichend kundige

Angehörige zählen, sowie nach Befinden bei der Proceßgesetzgebung auf die Verhältnisse der in Sachsen lebenden Wenden thunlichst Rücksicht genommen und die deshalb erforderliche Einrichtung auf eine für die Wenden selbst mit keiner Kostenrechnung verbundene Weise getroffen werden möge, und sonach den Antrag des Abg. Biesch für erledigt zu erklären.“

Präsident Cuno: Die Berathung über diesen Bericht ist hiermit eröffnet.

Abg. Jacob (ausBauzen): Meine hochgeehrten Herren! Der Ihnen soeben vorgelesene Ausschussbericht nöthigt Sie, heute Ihre Aufmerksamkeit einem kleinen Volksstamme in Sachsen zuzuwenden, welcher Manchem von Ihnen unbekannt sein wird und als ein Fremdling auf deutschem Boden erscheinen mag, der aber ein eben so wohl begründetes Unrecht an seine Wohnplätze in Sachsen hat, als die Deutschen. Gestatten Sie mir daher einige Augenblicke zur Mittheilung einiger geschichtlichen und statistischen Notizen über die Wenden, da es wohl möglich ist, daß derselben bei den diesmaligen Berathungen der hohen Kammer noch öfter gedacht werden könnte.

Die heutigen Wenden in der Oberlausitz und in dem Amtsbezirke Stolpen sind die Ueberreste eines mächtigen slavischen Volksstammes, welcher sich schon im sechsten Jahrhundert im nördlichen Deutschlande, vom Bober bis zur Saale und dem Fichtelgebirge, südlich von Böhmen und nördlich von der Niederlausitz begrenzt, festgesetzt hatte. Sie hießen vor Alters Milziener und waren ein freies und friedliebendes, Ackerbau und Handel treibendes Volk und so mächtig, daß sie im achten Jahrhunderte unter eigenen Hauptlingen an 100,000 Mann ins Feld stellen konnten. Karl der Große begann und der deutsche König Heinrich I. vollendete ihre Unterjochung um das Jahr 928 und errichtete zur Befestigung der deutschen Macht innerhalb der wendischen Marken die Festen Meissen, Halle und Magdeburg, nachdem die Wenden selbst schon den Grund zur Erbauung der Städte Dresden und Leipzig gelegt hatten, welche letztere Stadt sie von Lipa (die Linde) Lipsk, d. h. Lindenstadt, genannt hatten. Mit ihrer Unterjochung begann auch ihre Bekehrung zum Christenthume und ihre zum Theil gewaltsam betriebene Verdeutschung. Und so verschwand das Wendenthum in Sachsen zuerst in der Gegend von Dresden und Meissen, erhielt sich aber am längsten in der Lausitz, weil diese später bald mit Polen, bald mit Böhmen, bald ganz oder theilweise mit Brandenburg verbunden war, und von 1635, wo sie als ein böhmisches Lehn an Sachsen überging, durch eine besondere Provinzialverfassung in ihren Rechten und Gewohnheiten geschützt wurde. Die Kirchenreformation unter den Wenden, welche schon im Jahre 1525 begann, wurde dadurch befördert, daß der damalige Bischof von Meissen, unter welchem der Domprobst zu Budissin stand, aus Nichtachtung ihrer Nationalität unter den Wenden viele der wendischen Sprache unkundige Priester angestellt hatte.